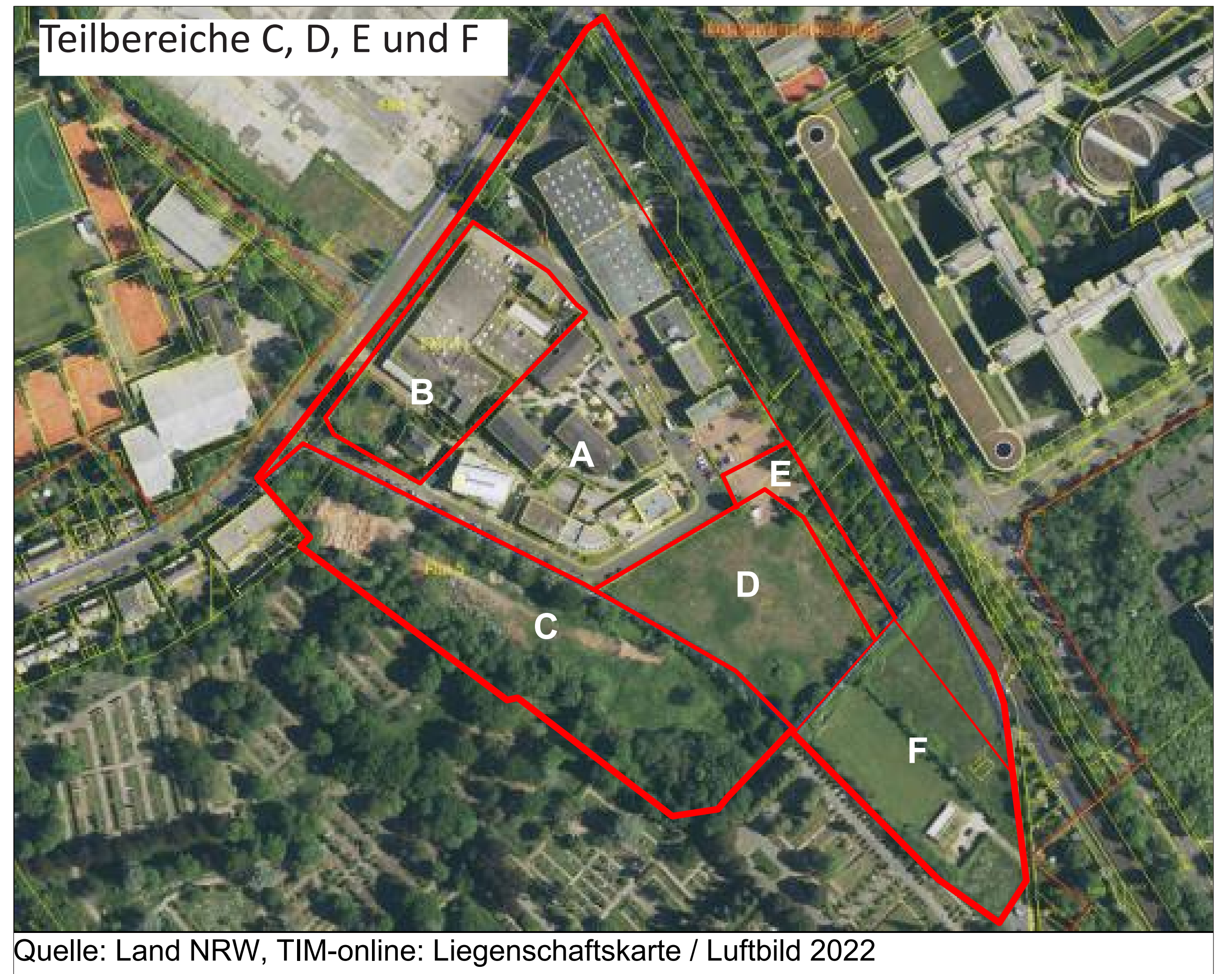
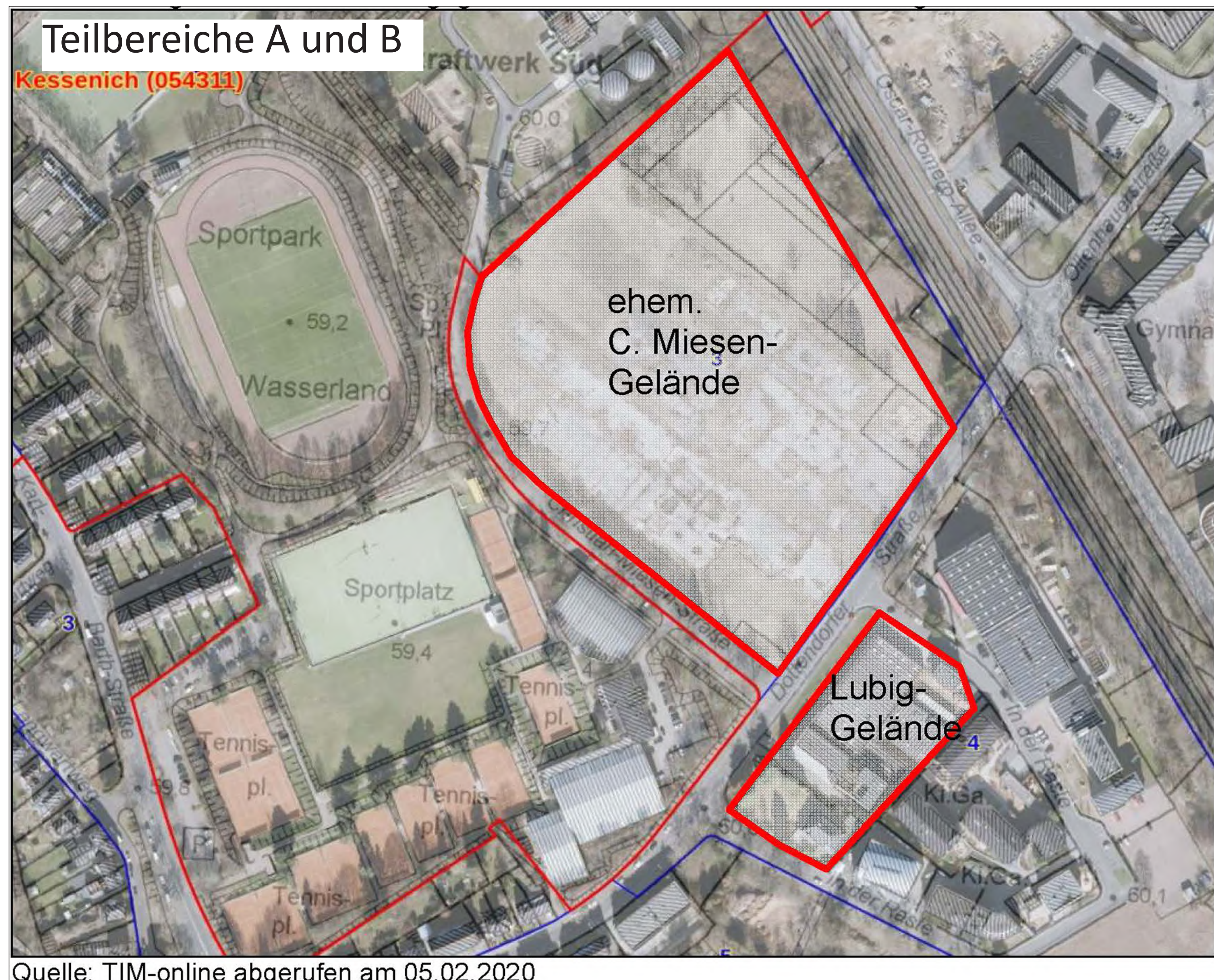


UMWELT | ARTENSCHUTZ

VERTIEFENDE ARTSCHUTZPRÜFUNGEN (ASP II)

(RMP STEPHAN LENZEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, STAND MÄRZ 2021 & JANUAR 2023)

UNTERSUCHUNGSGEBIETE



BETROFFENHEIT VOGELARTEN:

- Keine Brutlebensräume planungsrelevanter Vogelarten.
- Bei den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um seltene Nahrungsgäste.
- Die auf dem Schornstein des benachbarten Heizkraftwerks brütenden Wanderfalken, werden durch die geplante Bebauung nicht signifikant gestört.

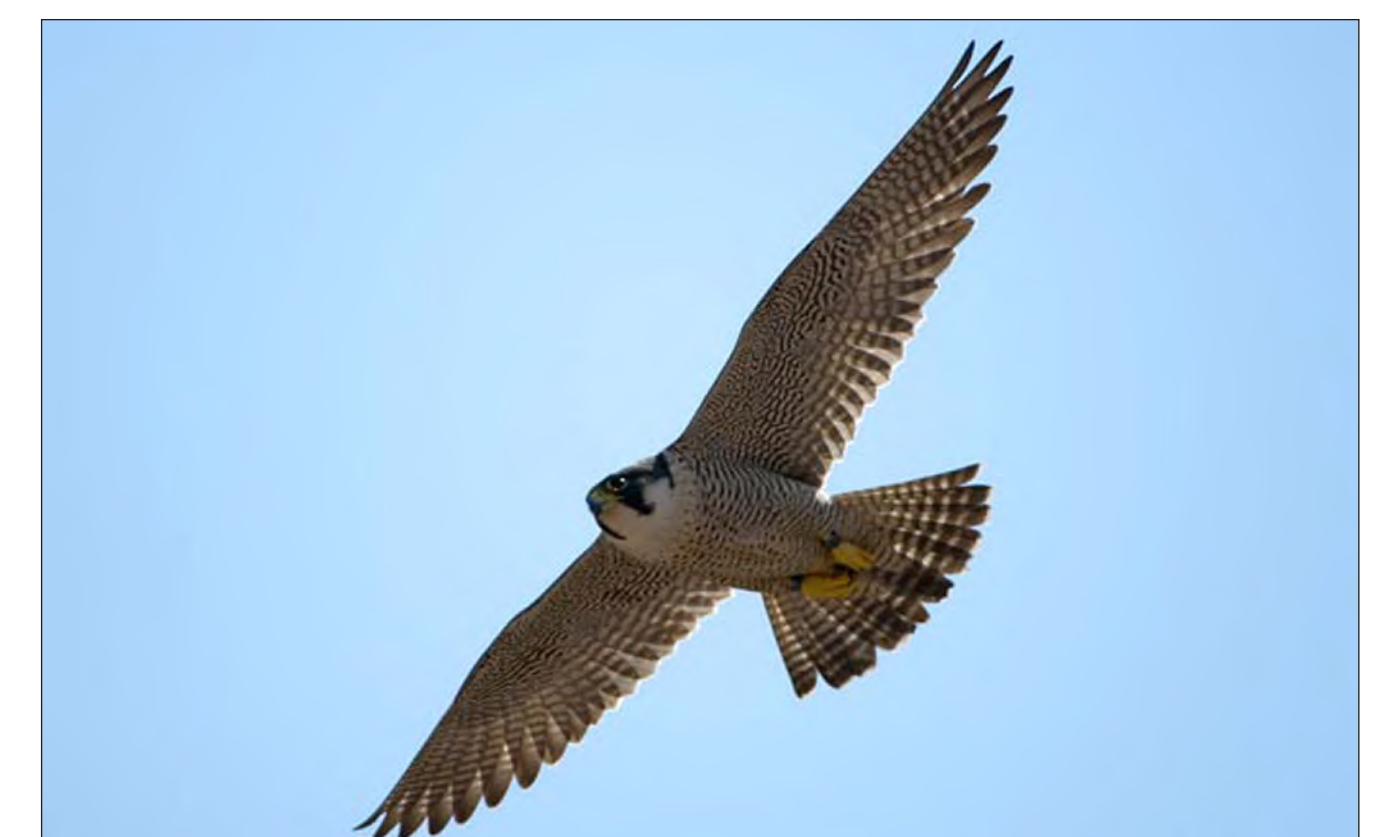


Foto: Bernd Zoller abgerufen unter <https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbare-arten/greifvoegel/06752.html> (2023)

BETROFFENHEIT SÄUGETIERE:

- Der große Abendsegler konnte im Überflug nachgewiesen werden. Gezielte Flüge zur Jagd oder ein Quartiersvorkommen im Baumbestand konnte nicht nachgewiesen werden.
 - Das Vorkommen der Zwergfledermaus konnte nachgewiesen werden.
 - Das Vorkommen des Gartenschläfers (Verantwortungsart) konnte ebenfalls nachgewiesen werden.
- » *Im weiteren Verfahren werden entsprechende Ausgleichsflächen gutachterlich untersucht und geeignete Maßnahmen aufgezeigt. Die Schutzfläche für den Gartenschläfer ist dann, unter Beteiligung einer Umweltbaubegleitung, so umzusetzen, dass die Fläche vor Beginn der Bauarbeiten/Rodung (Baufeldfreimachung etc.) vollständig fertiggestellt ist. Die Wirksamkeit der Fläche ist nachzuweisen.*



Foto: Eckhard Grimmberger abgerufen unter <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/arten/index.html> (2023)

BETROFFENHEIT REPTILIEN:

- Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Die vertiefende Untersuchung konnte kein Vorkommen nachweisen.



Foto: Jiri Bohdal abgerufen unter <https://www.bund-rlp.de/themen/tiere-pflanzen/gartenschlaefer/> (2023)

MASSNAHMEN:

ALLGEMEIN:

- Rodungen von Bäumen und Sträuchern nur außerhalb der Vogelbrutzeit (01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres).
- Abbruch von Gebäuden nur bei nachweislicher Abwesenheit von Fledermäusen (in der Regel von November bis Februar).
- Vermeidung von Lichtimmissionen und Verwendung artenschutzgerechter LED-Leuchten mit geringem UV-Anteil. Die Lampen werden so eingerichtet, dass sie nur nach unten abstrahlen und einen Streulichtanteil von unter 3% aufweisen.
- Beachtung des Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach.
- Die Abbruch-, Rodungs- und Bauarbeiten werden durch eine fachlich geschulte Person begleitet und überwacht (Umweltbaubegleitung).

ARTERHALTUNGSMASSNAHMEN:

- Gebäudebrütende Vögel: Installation von Nistkästen nach fachlicher Anleitung im Dachtraufbereich der Neubauten.
- Baumhöhlenbrütende Vögel: Installation von Nistkästen für Höhlenbrüter nach fachlicher Anleitung im verbleibenden Baumbestand in der Umgebung.
- Fledermäuse: Installation von wartungsfreien Fledermauskästen (Spaltenquartiere oder Flachkästen) nach fachlicher Anleitung im Dachtraufbereich.